

**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN

03. Aug. 2022

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Helbra

BERICHT

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2016
der Gemeinde Wimmelburg**

Az.: 14.51.22
Datum: 02.08.2022
Prüfungszeitraum: 20.04.2022 – 02.08.2022
Prüferin: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016	7
5.1	Ergebnisrechnung.....	8
5.2	Finanzrechnung	8
5.3	Haushaltsausgleich	9
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	10
5.4.1	Bilanzaktiva.....	10
5.4.2	Bilanzpassiva	12
5.5	Anlagen.....	13
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	14

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2016 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2016 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 07.05.2015 erlassen. Gleichzeitig wurde die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	1.247.400 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.377.100 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.061.400 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.116.100 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	95.300 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	45.700 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	106.000 EUR
§ 2	Kreditermächtigung	0 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	1.252.400 EUR
§ 5	<u>Hebesätze</u>	
	Grundsteuer A	400 v. H.
	Grundsteuer B	450 v. H.
	Gewerbesteuer	380 v. H.

B₁ Entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Jahr 2016 nicht erreicht.

Ausführungen zur Genehmigung des festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite durch die Kommunalaufsichtsbehörde und zur Beachtung des geltenden Verfahrens der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung enthält bereits der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015.

Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund der vorgesehenen Sanierung und Modernisierung der Kindertagesstätte Wimmelburg beabsichtigte die Gemeinde, zur Eigenmittelfinanzierung ein zinsgünstiges Darlehen im Rahmen des STARK III in Anspruch zu nehmen. Für das Haushaltsjahr 2016 wurde daher der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 KVG LSA erforderlich. Der Gemeinderat beschloss die 1. Nachtragshaushaltssatzung in seiner Sitzung am 07.04.2016.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält nachstehende Änderungen im § 1 der Haushaltssatzung:

	Gesamtbetrag des HHplanes einschl. des Nachtrages	Veränderung gegenüber dem HHplan
<u>Ergebnisplan</u>		
Gesamtbetrag der Erträge	1.266.800 EUR	+ 19.400 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.368.600 EUR	./ 8.500 EUR
<u>Finanzplan</u>		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.096.800 EUR	+ 35.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.111.500 EUR	./ 4.600 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	650.300 EUR	+ 555.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	205.900 EUR	+ 160.200 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	114.600 EUR	+ 114.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	114.300 EUR	+ 5.700 EUR

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält in den §§ 3 bis 5 keine Änderungen gegenüber der Haushaltssatzung.

B₂ Der Ergebnisplan war daher auch mit der Nachtragshaushaltssatzung nicht ausgeglichen (§ 98 Abs. 3 KVG LSA).

Der § 2 zeigt für das Haushaltsjahr 2016 die Erhöhung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 114.600 EUR.

Im Ergebnis der Prüfung der 1. Nachtragshaushaltssatzung sah die Kommunalaufsichtsbehörde von einer Beanstandung des Beschlusses ab.

Die Genehmigung des Gesamtbetrages im § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für vorgesehene Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in voller Höhe versagt. In der Begründung heißt es dazu, dass die Gemeinde Wimmelburg Anlagevermögen für die Niederschlagswasserbeseitigung an den Abwasserzweckverband veräußert. Hierfür werden Einzahlungen aus der Veräußerung von Infrastrukturvermögen mit dem Nachtragshaushalt 2016 in Höhe von 450.000 EUR für das Haushaltsjahr 2016 neu eingeplant. Die geplanten Einzahlungen können nach Ansicht der KAB vorliegend zur Sicherung des Eigenanteils eingesetzt werden. Den notwendigen Beitrittsbeschluss fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.06.2016.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Nachtragshaushaltssatzung Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₃ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 08.07.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a - g gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden, abweichend vom RdErl. des MI vom 01.07.2011 die gemäß RdErl. MI vom 12.12.2016 ab 01.01.2017 verbindlich vorgeschriebenen Muster verwendet.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2016 stellte der Bürgermeister am 08.03.2022 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 10.03.2022 zur Prüfung vorgelegt. Der endgültige Jahresabschluss 2016 wurde am 08.03.2022 ausgefertigt und auf dem Ausdruck vom 09.03.2022 vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2016 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2016	Bilanz zum 31.12.2016		Ergebnisrechnung 2016
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 32.830,64 €	<u>Anlagevermögen</u> 5.960.812,41 €	<u>Eigenkapital</u> 766.017,47 € -> dav. Jahresergebnis 142.237,37 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 1.360.732,01 €
<u>Einzahlungen</u> 1.115.237,03 €	<u>Umlaufvermögen</u> 102.663,74 € -> davon liquide Mittel 24.670,32 €	<u>Sonderposten</u> 3.453.386,76 €	Außerordentliche Erträge 0,00 €
<u>Auszahlungen</u> 1.123.397,35 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 21.000,00 €	./.
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 24.670,32 €	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 1.799.238,06 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 1.218.494,29 €
		<u>RAP</u> 23.833,86 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
	Bilanzsumme 6.063.476,15 €	Bilanzsumme 6.063.476,15 €	Jahresüberschuss 142.237,72 €

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis wird mit 142.237,72 EUR als Jahresergebnis (Überschuss) ausgewiesen.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz hat sich das Ergebnis 2016 um rd. 257 TEUR verbessert. Die Ergebnisrechnung zeigt Erhöhungen in den ordentlichen Erträgen von insgesamt 93.932,01 EUR, die bei den nachfolgenden Ertragsarten erzielt wurden:

- Gewerbesteuer 31.260,96 EUR,
- Schlüsselzuweisungen vom Land 45.991,00 EUR,
- Mieten und Pachten 8.796,04 EUR,
- Gewinnanteile aus Beteiligungen 34.425,43 EUR.

Hauptursachen für die Verbesserungen sind mit insgesamt 162.946,33 EUR auch in den geringeren Aufwendungen des Haushaltsjahres zu sehen. Der fortgeschriebene Planansatz 2016 weist 1.381.440,62 EUR aus. Tatsächlich betragen die Aufwendungen 1.218.494,29 EUR. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen reduzierten sich um 78.511,13 EUR, dabei insbesondere bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie des sonstigen unbeweglichen Vermögens um 21.868,12 EUR bzw. um 24.886,58 EUR. Die Aufwendungen für Leasing und die Haltung von Fahrzeugen verringerten sich 2016 um 9.000,00 EUR bzw. 9.771,85 EUR. Gegenüber der Planung verringerten sich die Aufwendungen für die allgemeinen Umlagen um 48.278,00 EUR.

H₁ Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde ist unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO zu planen und durchzuführen.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit 234.880,03 EUR

Die laufenden Einzahlungen reichten aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. In Höhe des erwirtschafteten Überschusses standen Mittel für die Tilgung von Krediten bzw. zur Verstärkung der Liquidität zur Verfügung.

- b) Saldo aus Investitionstätigkeit 49.244,65 EUR

Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen ausreichend Finanzierungsmittel zur Verfügung.

c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit ./. 293.477,95 EUR

Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist, wodurch die Verschuldung aus Investitionskrediten gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen ist, ebenso wie die aus Liquiditätskrediten.

d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln ./. 1.192,95 EUR.

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 730.000,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Liquiditätskredite vom 16.12.2016 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2016 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

Wie bereits bei der Ergebnisrechnung festgestellt wurde, weichen die fortgeschriebenen Planansätze erheblich vom Ergebnis ab. Auch in der Finanzrechnung sind die Hauptursachen in den geringeren Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (./. 77.165,51 EUR) und den Transferauszahlungen (./. 48.278,00 EUR) zu sehen.

Diesen Auszahlungen stehen Erhöhungen bei Gewerbesteuern (+ 35.787,86 EUR), Schlüsselzuweisungen vom Land (+ 46.008,00 EUR) und Einzahlungen von Gewinnanteilen aus Beteiligungen (+ 34.425,43 EUR) positiv gegenüber.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2016 schloss mit einem Überschuss von insgesamt 142.237,72 EUR ab, der sich aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses ergibt.

Dem doppelten Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die nach § 23 Abs. 1 KomHVO erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich erst im nachfolgenden Haushaltsjahr.

Entsprechend § 23 Abs. 4 KomHVO wird der Überschuss von 142.237,72 EUR vollständig an die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden.

Der Haushaltsausgleich des Jahres 2016 gilt somit als erreicht (§ 98 Abs. 3 KVG LSA).

Die Rücklagenbestände aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses zeigen zum Ende des Berichtsjahres nachfolgende Entwicklung. Zu bemerken ist dabei, dass die Zuführung des Überschusses 2016 noch nicht berücksichtigt wurde.

Rücklagen	31.12.2016
aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	36.685,78 EUR
aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	67,06 EUR

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel. Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vortragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Vorjahr.

Bilanz 2016		
Aktiva	31.12.2016	Veränderung zum Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR	0,00 EUR
Sachanlagevermögen	5.599.488,55 EUR	./. 198.466,73 EUR
Finanzanlagevermögen	361.323,86 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	22.924,59 EUR	./. 15.133,03 EUR
privatrechtliche Forderungen	55.068,83 EUR	./. 1.402,66 EUR
liquide Mittel	24.670,32 EUR	./. 8.160,32 EUR
<u>ARAP</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Bilanzsumme</u>	<u>6.063.476,15 EUR</u>	<u>./. 223.162,74 EUR</u>

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen 94 % auf das Sachanlagevermögen.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung.

B₄ Auch im Berichtsjahr 2016 lag für die Gemeinde Wimmelburg keine interne Bewertungsrichtlinie vor. Gemäß § 37 Abs. 2 KomHVO sind konkrete Festlegungen zur Bewertung und zu Bewertungsvereinfachungsverfahren in einer Bewertungsrichtlinie der Kommune zu treffen.

In die Stichprobenauswahl zu Veränderung des Anlagevermögens wurden, bezogen auf das Berichtsjahr und mit Wirkung auf den ersten wieder vollständig aufgestellten Jahresabschluss, die nachfolgenden Maßnahmen bzw. Bilanzpositionen einbezogen:

- Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte + 8.740,41 EUR zum Vorjahr
Die Erhöhung ist hauptsächlich auf die Aktivierung von 3 Grundstücken (Flur 11-1220; Flur 11-68/19 und Flur 11-1222) zurückzuführen. Diese erwarb die Gemeinde im Berichtsjahr als Gartenland. Die Bewertung der Grundstücke nach den Anschaffungskosten bzw. dem Sachwertverfahren ergab keine Beanstandungen.
- Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ./ 23.382,69 EUR zum Vorjahr
Diese Veränderungen beinhalten die ordentlichen Abschreibungen des Haushaltsjahres.
- Infrastrukturvermögen ./ 203.219,57 EUR zum Vorjahr
Im Haushaltsjahr erfolgte in der Bilanzposition 041120 – Grundstücke mit landwirtschaftlichen Wegen die Aktivierung eines unbefestigten Weges (Flur 4-5, AnBu 10430184) in Höhe von 6.665,40 EUR infolge der Zuordnung des Grundstückes durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen. Die Prüfung der Bewertung ergab Ordnungsmäßigkeit.
Die Verringerung des Infrastrukturvermögens ist vorrangig auf die ordentlichen Abschreibungen in Höhe von insgesamt 210.130,82 EUR zurückzuführen.
- Anlagen im Bau + 17.962,23 EUR zum Vorjahr
Die Bilanzpositionen 096100 - AiB-Hochbau und 096300 - AiB-sonstige Baumaßnahmen weisen Zugänge in Höhe von 833,00 EUR für die Kindertagesstätte der Gemeinde und 17.129,23 EUR für die Unterhaltung, Sanierung und Bewirtschaftung des kommunalen Wohnraums in Fremdverwaltung - Hauptstraße 73 aus.

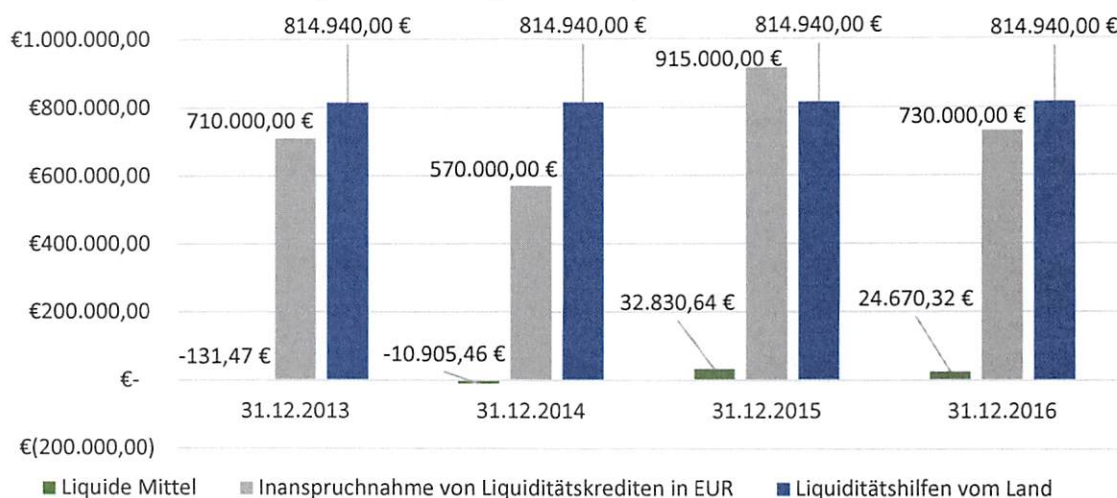
Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31.12.2016 betrugen die liquiden Mittel 24.670,32 EUR (Vorjahr: 32.830,64 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2016 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Im Vorjahresvergleich haben sich die liquiden Mittel zum Bilanzstichtag um 8.160,32 EUR verringert. Von der Gemeinde mussten, wie auch in den vorangegangenen Haushaltsjahren, Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden.

Die Entwicklung der liquiden Mittel und die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten im Vergleich der letzten 4 Jahre zeigt die nachfolgende Graphik:



Die vom Land gewährten Liquiditätshilfen zeigen in den geprüften Haushaltsjahren keine Veränderungen. Der genehmigte Kreditrahmen der Liquiditätskredite wurde im Haushaltsjahr 2016 zu 58,3 % in Anspruch genommen.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Wimmelburg per 31.12.2016 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2016		
Passiva	31.12.2016	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital	766.017,47 EUR	+ 148.903,12 EUR
Sonderposten	3.453.386,78 EUR	./ 76.904,68 EUR
Rückstellungen	21.000,00 EUR	+ 3.000,00 EUR
Verbindlichkeiten	1.799.238,06 EUR	./ 303.585,88 EUR
PRAP	23.833,86 EUR	+ 5.424,70 EUR
Bilanzsumme	6.063.476,15 EUR	./ 223.162,74 EUR

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Verbindlichkeiten sowie die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 3.453.386,78 EUR ausgewiesen. Bei den nachgewiesenen Zugängen handelt es sich um

- Sonderposten aus Beiträgen für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge für den Platz der LPG (Fahrbahn, Regenwasserkanal, Grünanlagen und Beleuchtung) in Höhe von insgesamt 41.967,50 EUR. Deren ordnungsgemäße Bildung war nicht Gegenstand der Prüfung.
- Sonderposten aus der Investitionspauschale i. H. v. 43.951,00 EUR. Die stichprobenweise Prüfung der Sonderposten für die erworbenen Flurstücke in der Bilanzposition 021130 - Kleingartenanlagen in Höhe von 8.689,28 EUR ergab keine Beanstandungen.

Den Zugängen stehen Abgänge aus der Auflösung von Sonderposten i. H. v. insgesamt 162.823,18 EUR gegenüber.

Verbindlichkeiten

Zum Ende des Haushaltsjahres 2016 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten 1.799.238,06 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich der Gesamtbestand um 303.585,88 EUR.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 108.477,95 EUR auf 247.291,71 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2016 *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 1.544.940,00 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit von 730.000,00 EUR und den gewährten Liquiditätshilfen i. H. v. insgesamt 814.940,00 EUR. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Verringerung des Kassenfestbetragskredit um 185.000,00 EUR zu verzeichnen. Der mit der Haushaltssatzung von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte Kreditrahmen von 1.252.400,00 EUR wurde nicht überschritten.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres werden passive Rechnungsabgrenzungsposten von 23.833,86 EUR ausgewiesen. Diese resultieren aus der Abgrenzung der Nutzungsgebühren für den Friedhof in Höhe von 23.830,84 EUR und Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen von 3,02 EUR.

Die stichprobenweise Prüfung der Abgrenzung der Nutzungsgebühren des Friedhofs anhand der vorgelegten Unterlagen zum Ergebnis der Bilanz ergab keine Beanstandungen.

Der Bilanzwert der PRAP wird bestätigt.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung. Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

Im Berichtsjahr 2016 war die Bildung einer neuen Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2017 für die Unterhaltung, Sanierung und Bewirtschaftung des kommunalen Wohnraums in Fremdverwaltung (hier: Hauptstraße 73) in Höhe von 42.870,77 EUR notwendig. Der Bauauftrag wurde am 06.10.2016 erteilt und die entsprechenden Arbeiten zur Fassadensanierung und Trockenlegung erfolgten bis zum Wintereinbruch im Dezember 2016. Aufgrund der niedrigen Temperaturen war eine Weiterführung der Arbeiten nicht möglich. Die Arbeiten wurden im HHJ 2017 fortgesetzt. Der Antrag des zuständigen Fachdienstes lag zur Prüfung vor.

Die Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr für den Grundstückserwerb in Höhe von 1.000,00 EUR wurden 2016 nicht realisiert und für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen des Friedhofes i. H. v. 3.891,71 EUR lediglich mit 639,27 EUR in Anspruch genommen, 3.252,44 EUR wurden nicht eingesetzt.

Die Maßnahme zur Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen der Kindertagesstätte in Höhe von 5.748,91 EUR fand ihren Abschluss im Berichtsjahr 2016 und wurde in voller Höhe verausgabt.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Wimmelburg, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2016 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin